

Nachtrag zum Abwasserreglement



vom 22. Mai 2017

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11.04.1996 (sGS 752.2), Art. 3 und 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 151.2), Art. 34 der Gemeindeordnung vom 29.11.2011 als Reglement:

Art. 32 Abs. 4 (neu; Sonderfälle)

Keine Anschlussgebühr wird erhoben bei Klein-, An- und Nebenbauten, bei Gebäudesanierungen, beim Ersatz von Kälte-, Wärme- und Energiegewinnungsanlagen, Ersatz von allen anderen technischen Anlagen und bei Neubauten von Solaranlagen, sofern sie weder Abwasser noch Meteorwasser generieren und sich ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirkt.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 22.05.2017

GEMEINDERAT STEINACH
Der Gemeindepräsident
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber
Rolf Vorburger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 09.06.2017 bis 19.07.2017. Für das Zustandekommen des Referendums sind nach Art. 13 der Gemeindeordnung die Unterschriften von 200 Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Steinach nötig. Die Referendumsvorlage kann im Gemeindehaus, 2. Stock, Anschlagbrett im Foyer, eingesehen werden.